



Satzung für die Feuerwehr der Stadt Gera

(FWSa AZ 37 10 03)

Satzung für die Feuerwehr der Stadt Gera

Die Stadt Gera erlässt auf der Grundlage § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 Seite 41) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. Seite 446) in Verbindung mit §§ 10 Abs. 1, 14 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. 1992 S. 23) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S 274) und § 1 Abs. 3 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) und in Verbindung mit § 2 Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. 1994 S. 33) durch Beschluss des Stadtrates, in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung für die Feuerwehr:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Gera ist als öffentliche Feuerwehr (§§ 3 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 ThBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 1 ThBKG). Sie führt die Bezeichnung „Feuerwehr Gera“ und ist Bestandteil des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz.

Zur Feuerwehr Gera gehören:

- a) die Berufsfeuerwehr Gera
- b) die Freiwillige Feuerwehr (FF) Gera-Aga
- c) die FF Gera-Dorna
- d) die FF Gera-Frankenthal
- e) die FF Gera-Hain/Wacholderbaum
- f) die FF Gera-Hermsdorf
- g) die FF Gera-Langenberg
- h) die FF Gera-Liebschwitz
- j) die FF Gera-Mitte
- k) die FF Gera-Naulitz
- l) die FF Gera-Roben
- m) die FF Gera-Roschütz
- n) die FF Gera-Söllnitz/Cretzschwitz
- o) die FF Gera-Steinbrücken
- p) die FF Gera-Thränitz

- (2) Die Beschriftung der Fahrzeuge und Ärmelabzeichen regelt sich nach Anlage 1.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Feuerwehr sind:
- a) die Brandbekämpfung,
 - b) die allgemeine und technische Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden,
 - c) die Mitwirkung im Rettungsdienst,
 - d) die Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 - e) die Gestellung von Brandsicherheitswachen.

Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfs- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in:
 - a) die Einsatzabteilung (aktive Angehörige der FF),
 - b) die Alters- und Ehrenabteilung,
 - c) die Jugendfeuerwehr.

§ 4 Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Gera wird durch den Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz geleitet. Er muss die Voraussetzungen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen.
- (2) Die einzelnen FF werden durch Wehrführer, die einen Stellvertreter haben, geleitet. Die Wehrführer und ihre Stellvertreter werden durch die aktiven Angehörigen der FF für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl in ihre jeweilige Funktion gewählt. Sie müssen die erforderliche Qualifikation entsprechend der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung besitzen und Angehörige der Einsatzabteilung sein. Die Wehrführer sowie die stellvertretenden Wehrführer sollen zu Ehrenbeamten ernannt werden.
- (3) Alle aktiven Angehörigen der FF sind spätestens bis zum 28. Tag vor dem Wahltermin, den der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Wehrführer festlegt, durch den Leiter der Feuerwehr, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich zur Wahlversammlung einzuladen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche aktive Angehörige ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, findet innerhalb von 28 Tagen eine Wiederholung der Wahlversammlung statt. Der Wiederholungstermin wird am ursprünglichen Wahltermin bekannt gegeben. In diesem Fall ist die Wahlversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung ist auf die Bestimmungen von Satz 3, 4 und 5 hinzuweisen. Die Sitzung leitet der Leiter der Feuerwehr oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Sitzungsleiter und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 7. Tag vor der Wahl beim Leiter der Feuerwehr zur Überprüfung der erforderlichen Qualifikationen schriftlich einzureichen. Vorschläge, die nach diesem Termin eingehen, werden nicht berücksichtigt. Der Leiter der Feuerwehr leitet die gültigen Wahlvorschläge spätestens am 2. Tag vor der Wahl dem Wehrführer und dem Sitzungsleiter zu. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wählen aus ihren Reihen für die Dauer von vier Jahren einen Vertreter, der ihre Belange gegenüber der Stadt Gera und dem Leiter der Feuerwehr vertritt. Er trägt den Titel „Stadtbrandinspektor“. Er darf nicht Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehr sein. Der Leiter der Feuerwehr legt den Termin der Wahl fest und setzt die aktiven Angehörigen über die Wehrführer spätestens am 28. Tag vor dem Termin davon in Kenntnis. Vorschläge für den Stadtbrandinspektor sind bis spätestens am 14. Tag vor dem Wahltermin beim Leiter der Feuerwehr schriftlich einzureichen; verspätet eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Der Leiter der Feuerwehr prüft die Wahlvorschläge und nimmt die Gültigen in den Stimmzettel auf. Der Stimmzettel und ein leerer Briefumschlag mit der Aufschrift „Briefwahl Stadtbrandinspektor“ werden den aktiven Angehörigen über die Wehrführer bis spätestens zum 7. Tag vor dem Wahltermin zur Verfügung gestellt. Die verschlossenen Briefumschläge sind spätestens bis zum 3. Tag nach dem Wahltermin beim Leiter der Feuerwehr Gera durch die Wehrführer abzugeben.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Briefwahl innerhalb von 28 Tagen zu wiederholen. Bei der Wiederholungswahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl in Form der Briefwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- (5) In den Freiwilligen Feuerwehren sollen Jugendfeuerwehren gegründet werden. Die einzelnen Jugendfeuerwehren werden jeweils von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Dieser wird vom jeweiligen Wehrführer eingesetzt.
- (6) Die Jugendfeuerwehren der Stadt Gera werden durch den Stadtjugendfeuerwehrwart angeleitet. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrwarte durch den Oberbürgermeister für die Dauer von 4 Jahren berufen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart koordiniert die Jugendarbeit in der Feuerwehr Gera. Er unterstützt die Jugendfeuerwehrwarte bei der Erarbeitung der Ausbildungspläne. Der Stadtjugendfeuerwehrwart plant und führt zentrale Veranstaltungen, Übungen, Schulungen und Feuerwehrwettkämpfe durch. Er wirkt bei der Gründung von Jugendfeuerwehren mit.

§5

Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Angehöriger einer FF kann jeder Einwohner der Stadt Gera werden, der das 10. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (3) Der Antrag, Angehöriger einer FF zu werden, ist an den Leiter der Feuerwehr unter Angabe der Gründe zu richten. Dieser hat innerhalb von 14 Tagen im Auftrag des Oberbürgermeisters in Abstimmung mit dem jeweiligen Wehrführer über das Gesuch zu entscheiden.
- (4) Die Entscheidung zur Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist bis zum Vorliegen der Ergebnisse der ärztlichen Tauglichkeitsuntersuchung sowie dem erfolgreichen Abschluss des Grundlehrganges vorläufig.
- (5) Angehöriger der Einsatzabteilung kann nur sein, wer den Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 erfolgreich abgeschlossen hat, die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt sowie das 16. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten hat. § 13 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (6) Die Gesamtsollstärke der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren basiert auf den fahrzeugspezifischen Sollstärken der Einsatzfahrzeuge.
So beträgt die Sollstärke der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr mit motorgetriebenen Einsatzfahrzeugen das Dreifache der fahrzeugspezifischen Einsatzstärke.
Bei Feuerwehren mit Tragkraftspritzenanhänger wird die Sollstärke der Einsatzabteilung auf zwölf Kameraden festgelegt.
Für Fahrzeuge des Katastrophenschutzes wird das Doppelte der fahrzeugspezifischen Einsatzstärke als Sollstärken ergänzend festgelegt.
In den Einsatzabteilungen sind die festgelegten Sollstärken einzuhalten. Bei Überschreitung der Sollstärke tritt ein Aufnahmestopp in der Einsatzabteilung der jeweiligen FF ein. In Ausnahmefällen kann der Leiter der Feuerwehr Toleranzen erlauben – dies ist jedoch nur unter Einhaltung der Gesamtsollstärke der Einsatzabteilungen aller Freiwilligen Feuerwehren möglich und bedeutet, dass hier ein erhöhter Personalanteil einer Freiwilligen Feuerwehr durch die Reduzierung bei einer anderen ausgeglichen werden muss.

- (7) Angehörige der Einsatzabteilung können vor Erreichen des 60. Lebensjahres ihre Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung beantragen. Voraussetzungen hierbei sind der Entfall der körperlichen bzw. geistigen Eignung. Weiterhin kann eine Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung nach 25-jährigem Dienst in der Einsatzabteilung beantragt werden.
- (8) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung sind vom Übungs- und Einsatzdienst befreit.
- (9) Die Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr mit abgeschlossener Grundausbildung wird mit höchstens einem Jahr Dienstzeit in der FF angerechnet.
Bei Übernahme in die Einsatzabteilung sind die Regelungen des § 5 Abs.5 und 6 zu beachten.
- (10) Angehöriger einer Jugendfeuerwehr kann jeder Einwohner der Stadt Gera nach Vollendung des 10. Lebensjahres werden, soweit er geistig und körperlich in der Lage ist, am Dienst in der Jugendfeuerwehr teilzunehmen.
Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren dürfen zu Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen nur außerhalb der Gefahrenzone eingesetzt werden. Sie dürfen auf keinen Fall, auch nicht hilfsweise, zu Einsätzen herangezogen werden.
- (11) Die Aufnahme in die FF erfolgt durch Überreichung des Feuerwehrausweises sowie der Satzung durch Handschlag des Oberbürgermeisters im Beisein des Stadtbrandinspektors. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. Aufnahmetermine sind jeweils der 01. April sowie der 01. November eines jeden Jahres.

§ 6 Rechtsstellung der Angehörigen der FF

- (1) Auf der Grundlage der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erhalten Angehörige der FF mit folgenden Aufgaben nachstehende monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtbrandinspektor	40,00 EUR
Stadtbrandinspektor für jede Freiwillige Feuerwehr	2,56 EUR
Wehrführer (Löschfahrzeug)	50,00 EUR
Stellvertretende Wehrführer (Löschfahrzeug)	25,00 EUR
Wehrführer (Kleinlöschfahrzeug)	26,00 EUR
Stellvertretende Wehrführer (Kleinlöschfahrzeug)	13,00 EUR
Wehrführer (Tragkraftspritzenanhänger)	26,00 EUR
Stellvertretende Wehrführer (Tragkraftspritzenanhänger)	13,00 EUR
Stadtjugendfeuerwehrwart	52,00 EUR
Stadtjugendfeuerwehrwart für jede Jugendfeuerwehr	2,56 EUR
Jugendfeuerwehrwart	26,00 EUR
Komponentenführer im Katastrophenschutz	30,00 EUR

Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Begleitet ein Angehöriger mehrere Funktionen hat er für jede Funktion Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Stadt Gera zahlt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine freiwillige Entschädigungsleistung für ihre Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen Ihrer Feuerwehr. Diese pauschale Aufwandsentschädigung beträgt für freiwillige Angehörige der Feuerwehr 3,00 EUR je angefangene halbe Stunde (von Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft).
Für festgelegte Bereitschaftsdienste ist dieser Kostensatz analog anzuwenden.
Kameraden, die trotz Alarmierung nicht zum Einsatz kommen (Fahrzeug besetzt), verbleiben bei Zahlung einer Aufwandsentschädigung von 3,00 EUR eine halbe Stunde im Gerätehaus in Bereitschaft.

- (3) Lohn- und Verdienstaufschlag infolge von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen sind durch die Stadt nach den gesetzlichen Regelungen zu erstatten. Das gilt auch für die nach dem Einsatz erforderliche Ruhezeit, die durch den Einsatzleiter der Feuerwehr Gera festzulegen ist.
- (4) Selbstständige erhalten Verdienstaufschlag in der von ihnen glaubhaft gemachten Höhe, jedoch höchstens 20,45 EUR pro Stunde.
- (5) Die Angehörigen der FF sind durch die Stadt Gera nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 ThBKG zu versichern.
- (6) Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den Angehörigen der FF gleichgestellt.

§ 7

Beendigung der Mitwirkung in der FF

- (1) Die Zugehörigkeit zur FF endet mit
 - a) dem Tod,
 - b) dem Austritt,
 - c) der Entpflichtung oder
 - d) dem Wegzug aus der Stadt Gera.
- (2) Der Austritt ist schriftlich beim Leiter der Feuerwehr zu erklären, der Wegzug ist schriftlich anzuzeigen.
- (3) Tatsachen, die eine Entpflichtung eines Angehörigen der FF scheinbar rechtfertigen, sind dem Leiter der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen. Gründe für eine Entpflichtung sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die Dienstpflichten der Angehörigen der FF, mehrfach unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen sowie grob unkameradschaftliches Verhalten. Der Leiter der Feuerwehr hat unverzüglich eine Untersuchung unter Beteiligung des zuständigen Wehrführers zu veranlassen und das Ergebnis dem Oberbürgermeister mitzuteilen, der über die Entpflichtung entscheidet.
- (4) Die Entpflichtung ist dem Angehörigen der FF unter Angabe der Gründe mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entpflichtung ist innerhalb von 1 Monat nach Zugang Widerspruch zulässig.

§ 8

Rechte und Pflichten der Angehörigen der FF

- (1) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der FF regeln sich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Weitere Regelungen zur Durchführung des Dienstes, insbesondere hinsichtlich der Bekleidung, dem Verhalten bei Alarmen und Einsätzen, dem Fahren mit Feuerwehrfahrzeugen kann der Leiter der Feuerwehr Gera erlassen.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - d) pro Jahr mindestens 40 Stunden Ausbildung zu leisten, welche in der arbeitsfreien Zeit der Kameraden durchzuführen ist.
- (3) Neu aufgenommene Angehörige dürfen vor erfolgreichem Abschluss des Grundausbildungslehrgangs nicht im Einsatzdienst eingesetzt werden.

§ 9 Ausbildung der Angehörigen der FF

Den Grundausbildungslehrgang führt das Amt für Brand- und Katastrophenschutz nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften durch. Das Gleiche gilt für die weiterführende Aus- und Fortbildung, sofern diese nicht von anderen Ausbildungsstätten vorgenommen wird. Die laufende Ausbildung erfolgt an den Standorten der FF in Verantwortung der jeweiligen Wehrführer.

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen nutzen zur Steigerung der körperlichen Fitness, wöchentlich 2 Stunden den organisierten Dienstsport bei Beanspruchung des Hofwiesenbades, bzw. anderer städtischer Sportstätten, dies freiwillig und kostenfrei.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr der Stadt Gera ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen schriftlichen Verweis erteilen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen durch den Leiter der Feuerwehr oder den Wehrführer ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen ist der Leiter der Feuerwehr schriftlich zu informieren.

§ 11 Feuerwehrvereine

- (1) Zur Förderung des Feuerwehrgedankens können Vereine gebildet werden.
- (2) In der Stadt Gera kann sich ein Stadtfirewehrverband bilden, dem die Vereine der BF und FF angehören.
- (3) Ist dieser Stadtfirewehrverband Mitglied des Thüringer Feuerwehrverbandes, zahlt die Stadt Gera den Mitgliedsbeitrag.

§ 12 Erhebung von Entgelten/Gebühren für Leistungen der Feuerwehr

Gebühren für Leistungen der Feuerwehr sind ausschließlich durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, entsprechend der Gebührensatzung Feuerwehr der Stadt Gera, zu erheben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Feuerwehr der Stadt Gera vom 03.02.1995 in der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der Satzung vom 14.03.1995 außer Kraft.

Anlage 1: Weiterführende Regelungen

1. Beschriftung der Fahrzeuge

Alle Fahrzeuge der Feuerwehr Gera sind einheitlich zu kennzeichnen.

- a) Stadtwappen beidseitig jeweils außen auf Fahrer- und Beifahrertür über dem Stadtwappen die Aufschrift „Feuerwehr Gera“,
- b) Name der FF beidseitig, jeweils außen, unterhalb des Stadtwappens, auf Fahrer- und Beifahrertür.

Die Kennzeichnung der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr der Stadt Gera erfolgt grundsätzlich durch das Sachgebiet Technik des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz.

Feuerwehr Gera



FF Gera-Liebschwitz

2. Gestaltung der Ärmelabzeichen

Die Gestaltung der Ärmelabzeichen regelt sich nach der ThürFwOrgVO Anlage 3 Absatz V Punkt 4. Das Ärmelabzeichen zeigt das Stadtwappen, einen goldenen Löwen auf schwarzer Grundfläche. An das Ärmelabzeichen ist die Bezeichnung der Feuerwehr (wie im §1 (1) bezeichnet) aufzunähen. Die Beschaffung und das Aufnähen erfolgt grundsätzlich durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz.

